Förderverein
der Staatliche Regelschule Römhild e. V.

An der Spring 3
98630 Römhild
Telefon/Fax: 036948-20491/21101
E-Mail: sekretariat@herzog-bernhard-schule.de

# SATZUNG

**§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Regelschule Römhild“.

Er hat seinen Sitz in Römhild und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“

**§2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Freunden, Förderern, Eltern und Lehrer der Regelschule Römhild. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Regelschule Römhild. Der Zweck wird unter anderem verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften. Dies geschieht in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, den Lehrkräften, den Klassenelternsprecher und Schulelternsprechern.

**§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

**§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

**§5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt und sich bereit erklärt, diese aktiv oder materiell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft endet:

durch Austritt des Mitglieds,

mit dem Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen, mit deren Auflösung,

durch Ausschluss aus dem Verein,

durch Streichen von der Mitgliederliste,

Die Mitgliedschaft kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beendet werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung gegenüber dem Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Mitgliedsbeitrag bleibt Eigentum des Vereins auch bei vorzeitigem Ausscheiden des Mitglieds. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederlist erfolgt durch den Vorstand, wenn der Beitrag des Mitgliedes trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung ausbleibt. Die Streichung von der Mitgliederliste wird in der schriftlichen Mahnung durch den Vorstand angekündigt.

**§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr oder von Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden. Der Förderverein nimmt auch von Nichtmitgliedern zur Durchführung der Vereinsaufgaben Spenden entgegen.

Auf Anfrage wird Mitgliedern und Nichtmitgliedern eine Spendenquittung ausgestellt.

**§7 Organe des Fördervereins**

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

**§8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schriftführer

dem Schulleiter

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

**§9 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einmal jährlich einzuberufen.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren sowie deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Angelegenheiten die der Vorstand an die Mitgliederversammlung zur Entscheidung verwiesen hat

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fast Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder für den Beschluss zur Auflösung des Fördervereins ist jedoch einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

**§10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Mitgliedsbeiträge an die Regelschule Römhild, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

**§11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15.05.2012. errichtet und tritt unmittelbar in Kraft.

<u>Unterschriften Gründungsmitglieder:</u>

Freund, Barbara

Richter, Marina

Soutschek, Birgit

Bartholomäus, Heiko

Dr. Kettler, Christian

Schellenberger, Ralf

Seifert, Albert